

**Gemeinde Karlsbad  
Landkreis Karlsruhe**

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**S A T Z U N G****zur Änderung der****Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Karlsbad vom 23.04.2008****§ 1**

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,25 €.*
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,25 €.*
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41, Umsatzsteuer gem. § 54 und Abwassergebühr gem. Abwassersatzung) pro Kubikmeter 5,00 €.*

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Karlsbad, den 15.12.2010

Knodel  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.